

✓

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof  
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau**

vom 08.07.2005

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33), zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung vom 17. November 2003 (Amtsblatt 2004 Seite A 1), hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau am 08.07.2005 die folgende Gebührenordnung beschlossen:

**Friedhofsgebührenordnung**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

1. Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchgemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren sind im Voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Leistungen, an die Friedhofsverwaltung zu entrichten.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschildner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschildner.

**§ 3  
Fälligkeit, Einziehung und Widerspruch**

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid, der dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt zu geben ist.
2. Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Kirchgemeinde kann Bestattungen und andere Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
4. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen.
5. Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Kirchliche Friedhofswesen vom 09.05.1995 (ABl. S. A 81) – insbes. § 21 - .

**§ 4  
Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Anspruch auf Stundung oder Erlass besteht nicht.

**§ 5  
Gebührenübersicht**

0.1. Nutzungsgebühren

<u>1. Reihengrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung</u>	
0.0.1. Verstorbene vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, einschl. Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 20 Jahre)	90,00 €
1.2. Verstorbene bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	150,00 €
0.0.1. Verstorbene nach Vollendung des 13. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) - Sarg -	300,00 €
1.4. Verstorbene nach Vollendung des 13. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) - Urne -	190,00 €
<u>2. Wahlgrabstätten für Sargbestattung/Urnenbeisetzung</u>	
2.1. für Sargbestattungen	
2.1.1. Einzelstelle	330,00 €
2.1.2. Doppelstelle	660,00 €
2.2. für Urnenbeisetzungen	
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1.	16,50 €
	nach 2.1.2. 33,00 €
	nach 2.2. 11,00 €

0.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von allen Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 15,00 € je Grablager und Jahr erhoben.

### III. Bestattungs-/Beisetzungsgebühren

0.1. Grundgebühr	
0.1.1. Sargbestattung (Verstorbene vor Vollendung des zweiten Lebensjahres)	130,00 €
0.1.2. Sargbestattung (Verstorbene nach Vollendung des zweiten Lebensjahres)	257,00 €
1.3. Urnenbeisetzung	160,00 €
2. Besondere Gebühren	
2.1.1. Ersthügelung und Erstbepflanzung - Sarg -	35,00 €
2.1.2. Ersthügelung und Erstbepflanzung - Urne -	25,00 €
2.2. Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattungen mit Pflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren durch die Friedhofsverwaltung	665,00 €

### IV. Gebühren für Umbettungen

Bei Umbettungen von Särgen und Urnen wird nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung verfahren.

### V. Genehmigungsgebühren

1. für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals einschließlich sonstiger baulicher Anlagen (Einfassungen)	7,00 €
2. für die Zulassung eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof	15,00 €

### VI. Sonstige Gebühren

1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00 €

### § 6

### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.

2. ~~Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung~~

5,00 €

### § 6

#### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in der Gebührenübersicht (§ 5) nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand an Arbeitszeit und Material fest.

### § 7

#### Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung.

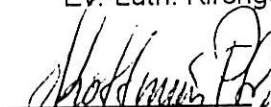
### § 8

#### In-Kraft-Treten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Aue am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau vom 23.01.1999 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bockau, den 02. SEP 2005

Der Kirchenvorstand der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockau

  
Vorsitzender

  
Mitglied

